

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags,
Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post be-
zogen 1 M. 54 Pf.

Gemüthsreicher St. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis
spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pf. pro vierseitigem Vorwandschein.
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.
Geschäftsbüro und Inhaberlicher Sohn mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großisch, Grumbach, Gruno bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Höhndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Miltitz-Roitzsch, Munzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmödewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtsbauten, Taubenheim, Unersdorf, Weistropp, Wildberg.

Druck und Verlag von Schünke & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseraten Teil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

Nro. 22.

Sonnabend, den 16. März 1907.

66. Jahrg.

Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes zur Herstellung einer schmal-
spurigen Nebenbahn Wilsdruff—Döbeln betreffend,
vom 25. Februar 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Ent-
eignungsgesetzes vom 25. Juni 1902 (G. u. B.-Bl. S. 153) für den vom Staate aus-
zuführenden Bau einer schmalspurigen Nebenbahn Wilsdruff—Döbeln in Gemäßigkeit des
von den Ministerien der Finanzen und des Innern genehmigten Planes das Enteignungs-
recht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten
Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 25. Februar 1907.

Gesamtministerium.

Rücker

Freitag und Sonnabend, d. 22. und 25. d. Monats
bleiben die Räume der Königlichen Amtshauptmannschaft wegen
Reinigung derselben geschlossen. An beiden Tagen werden nur dringliche Geschäfte
erledigt. Die Bausprechstunde fällt am 23. dieses Monats aus.
Meißen, am 13. März 1907. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Österprüfungen

an der hiesigen Schule finden in der Zeit vom 18.—21. März nach folgender Ord-
nung statt:

A. Fortbildungsschule: Montag den 18. März.

3—4 Uhr Mittlere Klasse.	5—1/2 Uhr Metallarbeiter.
4—1/2 Uhr Eiselerklasse Unterabt.	1/2—6 Uhr Kl. f. gem. Berufe m. Zeich.
1/2—5 Uhr Eiselerklasse Oberabt.	6—1/2 Uhr Kl. f. gem. Berufe ohne Zeich.
1/2 Uhr: Entlassung der abgehenden Fortbildungsschüler.	

B. Bürgerschulen.

Montag den 18. März.

Borm. 9—1/2 10 Uhr 1. einf. gem. Klasse: Herr Kantor Hienisch.
" 1/2—11 Uhr 2. einf. gem. Klasse: Herr Hillig.
" 1/2—11 Uhr Nachbildungsklasse: Herr Gärtner.
" 11—1/2 12 Uhr VI. Knabenklasse: Herr Bornemann.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 15. März 1907.

Frau Rechtsanwalt X. sucht ein Dienstmädchen.

Als einen Beitrag zur Justizreform teilt die „Köln. Ztg.“ folgende lustig-traurige Geschichte mit. Der Rechtsanwalt X. war durch rechtsträchtiges Urteil des Disziplinar-gerichts aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und damit des Titels Rechtsanwalt verlustig geworden. Seine Frau suchte in der Zeitung ein Dienstmädchen und bezeichnete sich in der Anzeige als Frau Rechtsanwalt X. Im weiten Gebiet der englischen Herrschaft, sowie in den Vereinigten Staaten und in dem galanten Frankreich hätte sich keine Behörde um die geringfügige Inkongruenz gekümmert, aber in Deutschland, zumal in Preußen, wacht das Auge des Gesetzes. War ist nicht anzunehmen, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft den Annontenanteil der Zeitungen auf solch durchbare Delikte hin durchsuchen; aber vielleicht, so vermutet die „Köln. Ztg.“, hat eine jener Damen, die auf die berechtigten Titel ihrer Männer eiferhaftig sind, das Auge des Gesetzes auf die Untat gelenkt. Den weiteren Verlauf der Angelegenheit gibt die „Köln. Ztg.“ mit sehr beherzenwertem Glossen folgendermaßen wieder: Die Juristen im alten Rom hatten den schönen Grundsatz „Minima non curat praator“, der Richter soll sich nicht um Kleinigkeiten kümmern, aber von unseren Juristen sind leider recht viele keine Römer, sondern gute deutsche Spießbürgers und Kleinigkeiträuber. Die Zahl der Strafbestimmungen, die solche Kleinigkeiten betreffen, ist in Deutschland unendlich groß. So kann denn auch ein findiger Staatsanwalt einen Paragraphen, welcher der Frau Rechtsanwalt X. zeigen sollte, daß man in Preußen auch beim Suchen eines Dienstmädchens unter Polizeiaufsicht steht. Die Strafbestimmung, welche gegen die Frau X. zur Anwendung gebracht wurde, war der § 360 Nr. 8 des St.-G.-B., welcher mit Geldstrafe oder Haft denjenigen bestraft, welcher unbefugt einen Titel annimmt. Das mit der schrecklichen Tat zuerst befasste Schöffengericht sprach die Angeklagte frei. Vielleicht haben der Amtsrichter und die beiden Schöffen etwas von dem Geiste des römischen Prätors belebt! Aber die Bestrafungsmaschine ging ihren Gang unerbittlich weiter.

Die Staatsanwaltschaft brachte die Tat vor die Strafammer des Landgerichts. Drei gelehrte Richter vertraten sich hier in das Problem, und da die Richter der Strafammer bekanntlich viel klüger sind als der Amtsrichter und die zwei Schöffen, so erfolgte die Verurteilung. Die Angeklagte beruhigte sich aber bei dem Urteil nicht, sie legte die Revision ein, und hierdurch gelangte die Sache vor das Oberlandesgericht Gelle. Nun mehr hatten sich fünf Richter mit der Frage zu beschäftigen. Auch diese fünf Richter stießen ihre Köpfe tief in die Bücher und noch tiefer ihre Federn in das Tintenfass und bestätigten dann die Verurteilung. Glücklicherweise entscheidet nach den bestehenden Bestimmungen das Oberlandesgericht in letzter Instanz, andernfalls hätten auch noch die sieben Richter eines Strafgerichts eine Entscheidung treffen müssen. Aber es war noch nicht genug des grausamen Spiels. Die Sache erschien einem Beamten der Staatsanwaltschaft so wichtig, daß er sie in einer juristischen Fachzeitschrift veröffentlichte und zustimmend besprach. Diese Veröffentlichung ist eigentlich das Bedenklichste an der ganzen Angelegenheit. Schon der alte Nepos berichtet, daß der Name des Miliades den Theophilus nicht schlafen ließ, und so wird die Veröffentlichung die Veranlassung sein, daß noch in zahlreichen ähnlichen Fällen die Strafverfolgung eintreten wird. Hier muß und kann Wandel geschafft werden; es muß vor allem aufgeräumt werden mit den in weiten Kreisen der Beamten bestehenden Aufsicht, daß die strafrechtliche Verfolgung solcher Kleinigkeiten eine Sache von großer Wichtigkeit sei. Rechnet man die in den drei Verhandlungen beteiligten Beamten der Staatsanwaltschaft hinzu, so haben vierzehn Personen ihre kostbare Zeit einer Sache widmen müssen, die nach dem Urteil aller verständigen Menschen eines solchen Aufwandes an Zeit und Geld wirklich nicht wert war. Denn was war der Erfolg? Lieb' Vaterland magst ruhig sein, Frau Rechtsanwalt X. sucht kein Dienstmädchen mehr!

Ein Sittlichkeitsschreiter.

Aus Lehrerseiten am Rhein wird der Deutschen Zeitung geschrieben: „Die dritte Strophe des Beckerschen Rheinliedes: „Sie sollen ihn nicht haben, den freien deutschen Rhein, so lang dort kühne Knaben um schlaue

Dirnen frei'n“ ist in Seings vierstimmigem Chorbus (Lahr, Schauenburg, 21. und 22. Aufl., Nr. 97, Seite 198) umgedeutet in: „so lang noch kühne Knaben sich ihres Lebens freu'n!“ — Die alten Verchandler unserer Poete sollten sich lieber um die wirkliche, sittliche Gefahr kümmern und statt edler Dichtung den Schmutz bekämpfen.

Ein widerspenstiger Geistlicher.

In Villeneuve lez Pézin bei Agen, dem Geburtsorte des Prälaten Galliex, weigerte sich der Pfarrer, seine Wohnung zu verlassen. Er hat sich im Pfarrhaus verbarraktiert. Trotzdem Gendarmerie aufgeboten worden ist, erklärte er, daß er in seinem Pfarrhaus verbleiben werde. Ob der Herr Pfarrer auch über Pulver und Blei verfügt und die Trennung der Kirche vom Staat wieder ein eindrucksvolles Abschiedsfest erleben wird?

Die Beichte des ermordeten Ministerpräsidenten Petrow ist am Mittwoch eingegangen und aufgeahnt worden. Als der Mord verdächtigt sind eine Anzahl von Personen verhaftet worden. Die Festgenommenen, unter denen sich viele Frauen befinden, wurden aber meist wieder freigelassen. Unter den Verhafteten befinden sich mehrere ehemalige Kollegen des Mörders, Beamte der Agrarbank. Bisher ist nur festgestellt, daß der Mörder mit verdächtigen Leuten in einem Vorstadthotel geheime Zusammenkünfte gehabt hat. Da die Aussagen des Mörders, der ein äußerst exaltierter Mensch ist, sich widersprechen, ist die Feststellung bestimmter Tadien für das Vorhandensein von Mordabsichten er schwierig. Bisher liegen Beweise dafür vor, daß es sich um eine Verschwörung unzufriedener anarchistischer Elemente handelt, deren Fäden bis in die Provinz reichen.

Die Schiffskatastrophe in Toulon.

Noch immer weiß man nichts irgendewie Genaues über die Ursache der Touloner Katastrophe. Es ist wenig wahrscheinlich, daß jemals volles Licht über die Vorgänge verbreitet werden wird, da es bei der großen Zahl der Opfer an Zeugen der anfänglichen Vorgänge fehlt, die sich bekanntlich in den Munitionsschächten abspielten.